

04.12.95**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fz - Uzu Punkt der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament über die Verbrauchsteuersätze gemäß der Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten, der Richtlinie 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten, der Richtlinie 92/84/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Alkohol und alkoholische Getränke sowie der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle
KOM(95) 285 endg.; Ratsdok. 9822/95

A

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die Kommission den Auftrag des Artikels 10 der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle verspätet und in der Sache nur teilweise erfüllt hat.

Der Bericht zeigt zwar zutreffend zahlreiche Probleme hinsichtlich des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts, des realen Werts der Steueransätze und allgemein der Ziele des EG-Vertrages auf, insbesondere auf den Ge-

bieten der Umwelt-, Verkehrs- und Energiepolitik. Doch wäre es bei dieser Sachlage die vorrangige Aufgabe der Kommission gewesen, auch geeignete Maßnahmen zur Beseitigung dieser Probleme vorzuschlagen. Dies ist nicht geschehen.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den Verhandlungen nachdrücklich auf eine Regelung hinzuwirken, die diese Probleme beseitigt, indem sie zumindest mittelfristig eine Angleichung der Verbrauchsteuern für Mineralöle auf hohem Niveau bewirkt, Wettbewerbsverzerrungen und Umweltdumping zwischen den Mitgliedstaaten zurückdrängt und Spielräume für eine deutliche Senkung der auf dem Faktor Arbeit lastenden Abgaben eröffnet. Während der Übergangszeit sollte ein System von Mindestsätzen, Spannen und Zielsätzen gelten, das zu gemeinschaftsweit gleichen oder zumindest angenäherten Verbrauchsteuersätzen hinführt.
3. Der Bundesrat fordert, daß angesichts der trotz Mineralölsteuererhöhungen realen Verbilligung der Kraftstoffe und der hohen Umweltbelastungen durch den ungebremsst wachsenden Straßen- und Luftverkehr die Europäische Union konkrete Maßnahmen für die Verbrauchsteuern im Verkehr vorsehen sollte. Es empfiehlt sich dabei ein Stufenkonzept, bei dem die Verbrauchsteuersätze in maßvollen Stufen berechenbar über einen längeren Zeitraum angehoben werden. Damit wird u.a. ein Anreiz für Entwicklung und Erwerb sparsamerer Fahrzeuge gegeben und die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Automobilwirtschaft gestärkt. Der Bundesrat widerspricht der aus Teilen der Automobilindustrie geäußerten Meinung, höhere Kraftstoffpreise würden den Absatz von Neufahrzeugen dämpfen. Das Gegenteil ist richtig und trifft insbesondere dann zu, wenn Automobilwirtschaft und Kunden eine klare Perspektive für die Entwicklung der Verbrauchsteuern im Verkehr aufgezeigt bekommen.
4. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an die zentrale Bedeutung preislicher Instrumente für einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen. Auch das 5. Umweltaktionsprogramm (UAP), zu dem sich der Rat und die im Rat vereinigten Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet haben, sieht in Nummer 4.2 "die Einführung ökonomischer Instrumente, durch die die tatsächlichen Kosten für den Energieverbrauch an die Energieverbraucher weitergegeben werden" vor.

Ein vorrangiges Mittel zur Umsetzung seiner Ziele ist nach Nummer 7.4 des 5. UAP die richtige Preisgestaltung durch "Modernisierung und Rationalisierung der Steuersysteme". Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten müssen dieser Festlegung des 5. UAP bei der gebotenen Revision der Richtlinien über die Verbrauchsteuer für Mineralöle Taten folgen lassen.

5. Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluß vom 7. Juni 1991, - BR-Drucksache 145/91 (Beschluß) -, in dem er die Bundesregierung gebeten hat, bezüglich der Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöl in der Gemeinschaft u.a. auf folgendes hinzuwirken:

- Die Mindestsätze für Benzin sind zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und von Steuerumgehung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zu erhöhen.
- Die Zielsätze der Verbrauchsteuer für Mineralöle sollten deutlich angehoben werden.
- Die Steuerbelastung für Dieselkraftstoff sollte der des Benzins entsprechen.
- Eine weitergehende Spreizung der Steuersätze zwischen bleifreiem und verbleitem Benzin ist anzustreben.
- Kerosin sollte künftig wie Vergaserkraftstoff besteuert und Befreiungstatbestände sollten für die gewerbliche Luftfahrt aufgehoben werden.
- Bei der Festlegung der Zielsätze für die Mineralölsteuer soll ausreichend Raum gelassen werden, damit die Kraftfahrzeugsteuer auf die Mineralölsteuer umgelegt werden kann.

Der Bundesrat stellt fest, daß es der Bundesregierung nicht gelungen ist, diese Ziele in den Verhandlungen, die zu den 1992 erlassenen Richtlinien zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle geführt haben, durchzusetzen. Der vorliegende Bericht belegt zudem, daß die 1992 erlassenen Richtlinien die beabsichtigte Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle nicht herbeigeführt haben und ihre grundlegende Überarbeitung erforderlich ist.

6. Der Bundesrat bekräftigt und erneuert daher seine vorstehenden Forderungen und bittet die Bundesregierung, sich bei der Beratung des vorliegenden Berichts in den Ratsgremien nachdrücklich für ihre Verwirklichung einzusetzen. Im Hinblick auf die im Bericht enthaltenen Aussagen und aufgeworfenen Fragen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, darüber hinaus folgende Positionen zu vertreten:

- Der Mindeststeuersatz für Benzin sollte nach einem festen Zeitplan zumindest an den in Deutschland geltenden Satz herangeführt werden.
- Die Möglichkeit der Differenzierung nach der Umweltqualität der Kraftstoffe ist offenzuhalten.

- Der Mindeststeuersatz für Heizöl EL sollte angesichts der in einzelnen Mitgliedstaaten geltenden hohen Verbrauchsteuer mit dem Ziel einer Erhöhung überprüft werden.
 - Der Mindeststeuersatz für schweres Heizöl sollte aus Umweltschutzgründen mindestens so hoch sein wie der für leichtes Heizöl, wobei für schweres Heizöl, das einen höheren Schwefelgehalt aufweist als für leichtes Heizöl nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist, eine Staffelung der Verbrauchsteuer entsprechend dem Schwefelgehalt vorzusehen ist.
7. Nach Artikel 8 Abs. 6 und 7 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern für Mineralöle prüft der Rat bis zum 31. Dezember 1996 bzw. 1997 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission bestimmte Befreiungen oder Ermäßigungen, u.a. für Kraftstoffe, die in der Luftfahrt und der Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen verwendet werden, und befindet über eine etwaige Streichung oder Änderung dieser Befreiungen.

Diese Überprüfung ist auf die sonstigen gemeinschaftsrechtlichen Befreiungstatbestände, z.B. den Eigenverbrauch von Mineralölherstellungs- und Gasgewinnungsbetrieben und die Verwendung von Mineralöl in der Landwirtschaft auszudehnen und mit dem Ziel einer weitestgehenden Reduzierung der Befreiungstatbestände vorzunehmen. Auf den Vorschlag im Weißbuch der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, den Anwendungsbereich der Verbrauchsteuer für Mineralöle zu erweitern, wird hingewiesen.

B

8. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.